

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Hessen

1950	Ausgegeben zu Wiesbaden am 9. Dezember 1950	Nr. 46
------	---------------------------------------------	--------

Inhalt:	Seite	Seite
(111) Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwanges bei Ausübung öffentlicher Gewalt. Vom 11. November 1950 . . . . .	247	
(112) Gesetz über die Änderung der Grenzen der Landkreise Kassel und Witzenhausen im Reg.-Bezirk Kassel. Vom 11. November 1950 . . . . .	249	
(113) Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung der Abgeordneten des Hessischen Landtags vom 20. März 1947 (GVBl. S. 31). Vom 11. November 1950 . . . . .	250	
(114) Gesetz über die Gewährung einer Sonderzulage an Angehörige des öffentlichen Dienstes im Lande Hessen. Vom 11. November 1950 . . . . .	250	
(115) Gesetz über den Abschluß eines Staatsvertrages		zwischen den Ländern Rheinland-Pfalz und Hessen über die Errichtung einer gemeinsamen Patentstreitkammer bei dem Landgericht Frankfurt (Main). Vom 11. November 1950 . . . . . 250
		(116) Gesetz über die besonderen Rechtsverhältnisse der Lehrer an den wissenschaftlichen Hochschulen. Vom 10. November 1950 . . . . . 251
		(117) Gesetz über die Freistellung von Betriebsratsmitgliedern für Betriebsratslehrgänge. Vom 10. November 1950 . . . . . 252
		(118) Verordnung zur Ergänzung und Änderung der Zuständigkeits- und Verfahrensordnung zum Entschädigungsgesetz (ZVO) vom 27. Februar 1950 (GVBl. S. 25). Vom 15. November 1950 . . . 253

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

(111) **Gesetz**  
**über die Anwendung unmittelbaren Zwanges**  
**bei Ausübung öffentlicher Gewalt.**  
**Vom 11. November 1950.**

§ 1

Soweit unmittelbarer Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt nach den Vorschriften dieses Gesetzes zulässig ist, wird das in Artikel 2 Absatz 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und Artikel 3 der hessischen Verfassung geschützte Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit gemäß Artikel 2 Absatz 2 Satz 3 des Grundgesetzes und das Grundrecht auf Eigentum gemäß Artikel 14 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und Artikel 45 Absatz 1 Satz 2 der hessischen Verfassung eingeschränkt.

I. Abschnitt

**Anwendung unmittelbaren Zwanges**  
**durch die Polizei**

§ 2

(1) Der unmittelbare Zwang im Sinne dieses Gesetzes umfaßt die gewaltsame Einwirkung auf Personen oder Sachen durch

- a) körperliche Gewalt;
- b) Anwendung von Hilfsmitteln der körperlichen Gewalt;
- c) Waffengebrauch.

(2) Hilfsmittel der körperlichen Gewalt sind Knebel und Fesseln, Wasserspritzen, Tränengas und ähnliche polizeiliche Hilfsmittel, Dienstpferde und Diensthunde.

(3) Waffen sind die im Polizeidienst zugelassenen Hieb- und sonstigen Waffen, sowie Schusswaffen.

§ 3

(1) Der Polizeibeamte darf unmittelbaren Zwang nur anwenden, wenn

1. dieses oder ein anderes Gesetz es erlaubt,
2. er in rechtmäßiger Ausübung seines Dienstes handelt und
3. die polizeiliche Aufgabe nicht in anderer Weise durchgeführt werden kann.

(2) Die Vorschriften über Notwehr und Notstand bleiben unberührt.

§ 4

Bei der Anwendung unmittelbaren Zwanges ist nach Art und Maß das Mittel zu wählen, das den Betroffenen und die Allgemeinheit am wenigsten beeinträchtigt und nicht in offenbarem Mißverhältnis zu den Folgen seines Verhaltens steht. Die beabsichtigte Maßnahme ist, wenn die Lage es zuläßt, unmittelbar vor ihrer Durchführung anzudrohen.

§ 5

Der Schusswaffengebrauch ist nur zulässig:

1. gegen Personen, die
  - a) bei der Ausführung einer strafbaren Handlung, die sich den Umständen nach als ein Verbrechen darstellt, auf frischer Tat be-

troffen werden oder dringend verdächtig sind,  
ein Verbrechen begangen zu haben

u n d

- b) sich der erfolgten oder der bevorstehenden Festnahme durch die Flucht zu entziehen versuchen oder einer Aufforderung, Waffen oder andere gefährliche Werkzeuge abzulegen, nicht Folge leisten, oder sich anschicken, sie ohne Erlaubnis wieder aufzunehmen;
2. gegen Straf- und Untersuchungsgefangene, die in behördlicher Verwahrung sind, wenn sie einen Fluchtversuch unternehmen oder der Aufforderung, Waffen oder andere gefährliche Werkzeuge abzulegen, nicht Folge leisten oder sich anschicken, sie ohne Erlaubnis wieder aufzunehmen; ihnen ist bei ihrer Einlieferung oder Übernahme der Schußwaffengebrauch zur Verhinderung der Flucht anzudrohen;
3. gegen Personen, die einen Festgenommenen oder Gefangenen mit Gewalt aus der behördlichen Verwahrung zu befreien versuchen;
4. gegen eine Menschenmenge, aus der Gewalttätigkeiten begangen werden oder unmittelbar bevorstehen, wenn die Anwendung unmittelbaren Zwanges gegen bestimmte Teilnehmer der Menschenansammlung offensichtlich nicht zum Ziele führt.

#### § 6

(1) Von der Schußwaffe darf in jedem Fall nur Gebrauch gemacht werden, wenn andere Mittel erfolglos angewendet worden sind oder ihre Anwendung offensichtlich nicht zum Ziele führt.

(2) Das Ziel des Schußwaffengebrauchs darf nur sein, angriffs- oder fluchtunfähig zu machen.

(3) Von der Schußwaffe darf kein Gebrauch gemacht werden, wenn dadurch unbeteiligte Dritte mit hoher Wahrscheinlichkeit in Gefahr gebracht werden. Das gilt nicht für Fälle des § 5 Ziffer 4.

#### § 7

Bei geschlossenem Einsatz ist der Polizeibeamte zur Anwendung des befohlenen unmittelbaren Zwanges verpflichtet. Nur ein erkennbarer Verstoß gegen die Strafgesetze entbindet ihn von der Gehorsamspflicht.

### II. Abschnitt

#### Anwendung unmittelbaren Zwanges im Bereich der Justizverwaltung

#### § 8

(1) Für die Anwendung unmittelbaren Zwanges durch die Bediensteten der Justizverwaltung gegen Straf- und Untersuchungsgefangene gelten die Vorschriften des I. Abschnittes entsprechend.

(2) Der Schußwaffengebrauch ist mit den Beschränkungen des I. Abschnittes ferner zulässig gegen Gefangene, die Meuterei im Sinne des § 122 des Strafgesetzbuches begehen.

### III. Abschnitt

#### Anwendung unmittelbaren Zwanges bei Ausübung des Forst-, Jagd- und Fischereischutzes

#### § 9

Für die Anwendung unmittelbaren Zwanges durch die Forst-, Jagd- und Fischereischutzberechtigten gelten die Vorschriften des I. Abschnittes entsprechend.

#### § 10

(1) Waffen sind die im Forst-, Jagd- und Fischereischutz üblichen Hieb-, Stoß- und Schußwaffen.

(2) Unter den Voraussetzungen und Beschränkungen dieses Gesetzes sind zum Waffengebrauch die im Forst-, Jagd- und Fischereischutz verwendeten Beamten und Angestellten berechtigt, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften als Forst-, Jagd- und Fischereischutzbedienstete eidlich verpflichtet oder amtlich bestätigt sind.

#### § 11

(1) Der Schußwaffengebrauch im Forst- und Jagdschutz ist unter den Beschränkungen des I. Abschnittes ferner zulässig

- a) um eine Bedrohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben abzuwehren;
- b) um gewaltsamen Widerstand gegen die in rechtmäßiger Dienstausbübung getroffenen Maßnahmen zu überwinden;
- c) um Personen anzuhalten, die sich der Befolgung der in rechtmäßiger Dienstausbübung getroffenen Anordnungen durch Flucht zu entziehen versuchen.

(2) Als eine Bedrohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben ist es namentlich anzusehen, wenn die angehaltene oder flüchtige Person der Aufforderung, Waffen oder andere gefährliche Werkzeuge abzulegen, nicht nachkommt oder sich anschickt, sie ohne Erlaubnis wieder aufzunehmen.

(3) Für die Anwendung der Vorschrift des § 5 Ziffer 1 wird im Forst- und Jagdschutz ein Vergehen nach § 292 des Reichsstrafgesetzbuches einem Verbrechen gleichgestellt.

#### § 12

Werden Polizeibeamte im Forst- oder Jagdschutz tätig, so richtet sich ihre Befugnis zum Schußwaffengebrauch insoweit nach den Vorschriften dieses Abschnittes.

### IV. Abschnitt

#### Haftung des Landes für die Folgen der Anwendung unmittelbaren Zwanges

#### § 13

(1) Wird durch die Anwendung unmittelbaren Zwanges bei rechtmäßiger Ausübung öffentlicher

Gewalt jemand getötet oder verletzt oder eine Sache vernichtet oder beschädigt, so haftet das Land für den daraus entstehenden Schaden, wenn der Geschädigte nicht auf andere Weise für den Schaden Ersatz zu erlangen vermag.

(2) Hat sich der Geschädigte schuldhaft der Gefahr ausgesetzt, so hängt die Verpflichtung des Landes zum Schadenersatz und ihr Umfang vom Maß dieses Verschuldens ab.

(3) Für Umfang und Art des Schadenersatzanspruches finden die §§ 3, 3a, 7 Absatz 1 und 2, 7a und 8 des Reichshaftpflichtgesetzes in der zur Zeit geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

(4) Für die Ansprüche nach Absatz 1 steht der ordentliche Rechtsweg offen.

## V. Abschnitt

### Schlußbestimmungen

#### § 14

(1) Das Reichsgesetz über den Waffengebrauch der Forst- und Jagdschutzberechtigten sowie der Fischereibeamten und Fischereiaufseher vom 26. Februar 1935 (RGBl. I S. 313) nebst der Durchführungsverordnung zum Gesetz über den Waffengebrauch der Forst- und Jagdschutzberechtigten sowie der Fischereibeamten und Fischereiaufseher vom 7. März 1935 (RGBl. I S. 377) werden aufgehoben.

(2) Im übrigen treten alle entgegenstehenden Vorschriften über die Anwendung unmittelbaren Zwanges durch die öffentliche Gewalt in anderen Gesetzen und Rechtsvorschriften außer Kraft. Alle bisher erlassenen Verwaltungsanordnungen über die Anwendung unmittelbaren Zwanges sind aufgehoben.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 11. November 1950.

#### Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident      Der Minister des Innern  
I. V. Dr. Hilpert              Zinnkann

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

(112)                      **Gesetz**  
**über die Änderung der Grenzen der Landkreise**  
**Kassel und Witzenhausen im Reg.-Bezirk Kassel.**  
**Vom 11. November 1950.**

#### § 1

(1) Die zum Gebiet des Landkreises Witzenhausen gehörenden Flurstücke der Gemarkung Hess.-Lichtenau, Flur 1,  
Flurstück 5/1 Weg = 0,1648 ha

Hess.-Lichtenau, Flur 1,  
Flurstück 5/2 Weg = 0,0051 ha  
Hess.-Lichtenau, Flur 1,  
Flurstück 22/03 W = 0,1450 ha  
Hess.-Lichtenau, Flur 1,  
Flurstück 23/03 Graben = 0,0163 ha  
Hess.-Lichtenau, Flur 1,  
Flurstück 2/4 H = 1,0103 ha  
Hess.-Lichtenau, Flur 1,  
Flurstück 3/4 H = 1,1120 ha  
Hess.-Lichtenau, Flur 1,  
Flurstück 3/5 H = 0,1229 ha  
Hess.-Lichtenau, Flur 1,  
Flurstück 4/10 H = 1,1436 ha

werden aus der Gemeinde Hess.-Lichtenau aus- und in den Landkreis Kassel, Gemeinde Eschenstruth, eingegliedert.

(2) Die zum Gebiet des Landkreises Kassel gehörenden Flurstücke der Gemarkung

Hess.-Lichtenau, Flur 1,  
Flurstück 4/2 Weg = 0,0109 ha  
Hess.-Lichtenau, Flur 1,  
Flurstück 4/3 Weg = 0,0483 ha  
Hess.-Lichtenau, Flur 1,  
Flurstück 4/4 Weg = 0,0009 ha  
Hess.-Lichtenau, Flur 1,  
Flurstück 4/6 Weg = 0,0042 ha  
Hess.-Lichtenau, Flur 1,  
Flurstück 4/7 Weg = 0,0004 ha

werden aus der Gemeinde Eschenstruth in den Landkreis Witzenhausen, Gemeinde Hess.-Lichtenau, eingegliedert.

#### § 2

Für die in § 1 Absatz 1 bezeichneten Flurstücke gilt das Kreisrecht des Landkreises Kassel und das Ortsrecht der Gemeinde Eschenstruth, für die in § 1 Absatz 2 bezeichneten Flurstücke das Kreisrecht des Landkreises Witzenhausen und das Ortsrecht der Gemeinde Hess.-Lichtenau. Die vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen den Landkreisen Kassel und Witzenhausen ist von der Aufsichtsbehörde durchzuführen.

#### § 3

Das Gesetz tritt am 1. Januar 1951 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 11. November 1950.

#### Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident      Der Minister des Innern  
I. V. Dr. Hilpert              Zinnkann

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

(113) **Zweites Gesetz**  
zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung der Abgeordneten des Hessischen Landtags vom 20. März 1947 (GVBl. S. 31).

Vom 11. November 1950.

Artikel I

Dem § 4 des Gesetzes über die Entschädigung der Abgeordneten des Hessischen Landtags vom 20. März 1947 (GVBl. S. 31) wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Abgeordnete, die gemäß den Vorschriften der Geschäftsordnung des Landtags von den Sitzungen des Landtags ausgeschlossen sind, verwirken für die gesamte Zeit des Ausschlusses bis zum Ablauf des letzten Tages des Ausschlusses den Anspruch auf:

- a) Entschädigung für die Benutzung von Kraftfahrzeugen gemäß § 1 Absatz 1c;
- b) Aufwandsentschädigung gemäß § 1 Absatz 2;
- c) Tagegelder gemäß § 2 Absatz 1 und 2 mit Ausnahme der für Fraktionssitzungen.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1950 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 11. November 1950.

**Hessische Landesregierung**

Der Ministerpräsident    Der Minister der Finanzen  
I. V. Dr. Hilpert        I. V. Dr. Stein

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

(114) **Gesetz**  
über die Gewährung einer Sonderzulage an Angehörige des öffentlichen Dienstes im Lande Hessen.

Vom 11. November 1950.

§ 1

(1) Beamte im Geltungsbereich des Gesetzes über die Rechtsstellung der Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienste des Landes Hessen in der Fassung vom 25. Juni 1948 (GVBl. S. 101) und Angestellte, deren Bezüge sich nach den Besoldungsvorschriften für die Beamten richten, erhalten bei einem Grundgehalt, Diäten oder Unterhaltszuschüssen bis zu 350 Deutsche Mark monatlich eine befristete nicht ruhegehaltfähige Sonderzulage in Höhe von monatlich 20 Deutsche Mark.

(2) Beamte und Angestellte im Sinne des Absatzes 1 mit Grundgehalt, Diäten oder Unterhalts-

zuschüssen zwischen 350,01 Deutsche Mark und 369,99 Deutsche Mark erhalten die Sonderzulage in der Höhe, daß Grundgehalt, Diäten oder Unterhaltszuschüsse und Sonderzulage zusammen 370 Deutsche Mark betragen.

§ 2

Bereits gewährte Zulagen sind auf die Sonderzulage nach § 1 nicht anzurechnen.

§ 3

Die Sonderzulage wird gewährt für die Zeit vom 1. Oktober 1950 bis einschließlich 31. Januar 1951. Wird die durch tarifvertragliche Vereinbarungen genehmigte Sonderzulage für Angestellte über den 31. Januar 1951 hinaus weiter bewilligt, so ist die Sonderzulage gemäß § 1 dieses Gesetzes entsprechend weiterzuzahlen.

§ 4

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1950 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 11. November 1950.

**Hessische Landesregierung**

Der Ministerpräsident    Der Minister der Finanzen  
I. V. Dr. Hilpert        I. V. Dr. Stein

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

(115) **Gesetz**  
über den Abschluß eines Staatsvertrages zwischen den Ländern Rheinland-Pfalz und Hessen über die Errichtung einer gemeinsamen Patentstreitkammer bei dem Landgericht Frankfurt (Main).

Vom 11. November 1950.

§ 1

Dem Staatsvertrag vom 23. Juni/4. August 1950 zwischen Rheinland-Pfalz und Hessen über die Errichtung einer gemeinsamen Patentstreitkammer bei dem Landgericht Frankfurt (Main) wird hiermit zugestimmt. Der Vertrag ist diesem Gesetz als Anlage beigefügt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden den 11. November 1950.

**Hessische Landesregierung**

Der Ministerpräsident    Der Minister der Justiz  
I. V. Dr. Hilpert        Dr. Stein

Anlage

**Staatsvertrag  
zwischen den Ländern Rheinland-Pfalz und Hessen.  
Vom 4. August 1950.**

Das Land Rheinland-Pfalz,  
vertreten durch Ministerpräsident Peter  
Altmeier

und das Land Hessen,  
vertreten durch Ministerpräsident Christian  
Stock,

schließen vorbehaltlich der Genehmigung ihrer  
verfassungsmäßig berufenen Organenachstehenden  
Staatsvertrag:

Artikel 1

Die Patentstreitsachen (§ 51 Absatz 1 des Patent-  
gesetzes vom 5. Mai 1936 (RGBl. II S. 117), für  
welche die Landgerichte des Landes Rheinland-  
Pfalz zuständig sind, werden ab 1. Januar 1951  
dem Landgericht Frankfurt (Main) zugewiesen.

Artikel 2

Für die bis zu dem in Artikel 1 genannten Zeit-  
punkt anhängig werdenden Patentstreitsachen  
verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit.

Artikel 3

Dieser Vertrag kann von jedem der Vertrag-  
schließenden mit einer Frist von drei Monaten ge-  
kündigt werden.

Artikel 4

Die Ratifikation erfolgt unverzüglich nach der  
Genehmigung des Staatsvertrages durch die ver-  
fassungsmäßig berufenen Organe.

Koblenz, den 4. August 1950.

Der Ministerpräsident von Rheinland-Pfalz  
gez. Altmeier

Wiesbaden, den 23. Juni 1950.

Der Hessische Ministerpräsident  
I. V. gez. Dr. Hilpert

Der Landtag hat das folgende Gesetz be-  
schlossen, das hiermit verkündet wird:

(116) **Gesetz  
über die besonderen Rechtsverhältnisse der  
Lehrer an den wissenschaftlichen Hochschulen.  
Vom 10. November 1950.**

§ 1

Beamtete Lehrer an den wissenschaftlichen  
Hochschulen (Hochschullehrer) im Sinne dieses  
Gesetzes sind die ordentlichen und außerordent-  
lichen Professoren an der Philipps-Universität

Marburg a. d. Lahn, der Technischen Hochschule  
Darmstadt, der Johann-Wolfgang-Goethe-Univer-  
sität Frankfurt (Main) und der Justus-Liebig-  
Hochschule Gießen.

§ 2

Auf die Hochschullehrer findet das Gesetz über  
die Rechtsstellung der Beamten und Angestellten  
im öffentlichen Dienst des Landes Hessen (HBG)  
in der Fassung vom 25. Juni 1948 (GVBl. S. 101)  
mit Ausnahme der §§ 21 Absatz 2, 22, 24, 66, 71  
und 73 Absatz 1 Anwendung, soweit sich aus den  
folgenden Vorschriften nichts anderes ergibt.

§ 3

(1) Hochschullehrer, die das 68. Lebensjahr  
vollendet haben, werden von den amtlichen Pflich-  
ten entbunden. Auf Antrag können Hochschul-  
lehrer entpflichtet werden, wenn sie das 65. Le-  
bensjahr vollendet haben.

(2) Die Entpflichtung wird mit dem Ende des  
Monats wirksam, in dem das laufende Semester  
endet.

§ 4

(1) Die allgemeine beamtenrechtliche Stellung  
wird durch die Entpflichtung nicht verändert. Die  
Vorschriften über Urlaub und Wohnung finden  
auf die entpflichteten Hochschullehrer keine An-  
wendung.

(2) Der entpflichtete Hochschullehrer führt die  
Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „emeritiert“  
(em.) fort.

§ 5

Entpflichtete Hochschullehrer erhalten ihre  
Dienstbezüge einschließlich der Kinderzuschläge  
weiter, steigen jedoch in den Dienstaltersstufen  
nicht mehr auf. Vorlesungsgeldzusicherungen  
fallen fort und können nicht neu begründet  
werden.

§ 6

Bei Bemessung des Sterbe-, Witwen- und Wai-  
sengeldes für Hinterbliebene eines entpflichteten  
Hochschullehrers ist das Ruhegehalt zugrunde zu  
legen, das der Verstorbene erhalten hätte, wenn  
er am Tage seiner Entpflichtung in den Ruhestand  
versetzt worden wäre.

§ 7

(1) Hochschullehrer sind in den Ruhestand zu  
versetzen, wenn sie infolge eines körperlichen Ge-  
brechens oder wegen Schwäche ihrer körperlichen  
oder geistigen Kräfte dauernd außerstande sind,  
ihre Lehr- und Forschungstätigkeit auszuüben  
(Dienstunfähigkeit).

(2) Entpflichtete Hochschullehrer sind nur dann  
in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie aus den  
in Absatz 1 genannten Gründen dauernd außer-  
stande sind, ihrer Forschungstätigkeit nachzu-  
kommen.

(3) Vor Einleitung dieser Maßnahmen ist der  
Senat der Hochschule zu hören.

## § 8

(1) Hochschullehrer, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes entpflichtet oder wegen Erreichens der Altersgrenze in den Ruhestand versetzt worden sind, haben mit Inkrafttreten dieses Gesetzes die Rechtsstellung eines nach § 3 entpflichteten Hochschullehrers.

(2) Absatz 1 gilt auch für die ordentlichen und außerordentlichen Professoren der früheren Ludwigs-Universität in Gießen.

## § 9

(1) § 7 Absatz 2 der Ersten Verordnung über Maßnahmen zur Sicherung der Währung und öffentlichen Finanzen (Erste Sparverordnung) vom 7. Juli 1948 (GVBl. S. 86) gilt nicht für Hochschullehrer; § 7 Absatz 4 dieser Verordnung wird aufgehoben.

(2) Die Vorschriften des Gesetzes des Volksstaates Hessen, die Ruhegehälter und die Versorgung der Hinterbliebenen der etatsmäßigen ordentlichen und außerordentlichen Professoren der Universität Gießen und der Technischen Hochschule Darmstadt betreffend, vom 3. Dezember 1920 (Reg.-Bl. S. 349) und des Reichsgesetzes über die besonderen Rechtsverhältnisse der beamteten Lehrer an den wissenschaftlichen Hochschulen vom 9. April 1938 (RGBl. I S. 377) werden aufgehoben, soweit sie noch in Kraft sind.

(3) § 106 Absatz 2 des Gesetzes über die Rechtsstellung der Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienste des Landes Hessen (HBG) in der Fassung vom 25. Juni 1948 (GVBl. S. 101) wird aufgehoben.

## § 10

§ 1 der Vierten Verordnung über Maßnahmen zur Sicherung der Währung und öffentlichen Finanzen (Vierte Sparverordnung) vom 25. März 1949 (GVBl. S. 26) findet auf die Dienstbezüge der entpflichteten Hochschullehrer keine Anwendung.

## § 11

Die Landesregierung erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsanordnungen.

## § 12

Das Gesetz tritt am 1. April 1950 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 10. November 1950.

**Hessische Landesregierung**

Der Ministerpräsident Der Minister für Erziehung  
I. V. Dr. Hilpert und Volksbildung  
Dr. Stein

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

(117) **Gesetz**  
**über die Freistellung von Betriebsratsmitgliedern**  
**für Betriebsratslehrgänge.**  
**Vom 10. November 1950.**

## § 1

(1) Betriebsratsmitglieder, die während ihrer Wahlperiode an Betriebsratslehrgängen einer anerkannten Gewerkschaft teilnehmen, sind von der Arbeit freizustellen.

(2) Durch die Freistellung wird das Arbeitsverhältnis nicht unterbrochen. Die Sozialversicherungsbeiträge sind weiterzuzahlen.

(3) Die Freistellung darf weder auf einzelvertraglichen, tariflichen, noch gesetzlichen Urlaub angerechnet werden.

## § 2

Für die Dauer eines Jahres sind die Lehrgangsteilnehmer in Betrieben

bis zu 100 Beschäftigten eine Woche (48 Arbeitsstunden), in Betrieben mit mehr als 100 Beschäftigten zwei Wochen (96 Arbeitsstunden)

freizustellen.

Das Betriebsratsmitglied eines Betriebes mit mehr als 5000 Beschäftigten ist bis zu vier Wochen (192 Arbeitsstunden) freizustellen.

## § 3

(1) Lohn oder Gehalt sind für die Dauer der Freistellung weiterzuzahlen.

(2) Die Vorschrift des Absatz 1 gilt nicht für Betriebe mit weniger als 20 Beschäftigten.

## § 4

(1) Die Lehrgangsteilnehmer sind dem Arbeitgeber mindestens vier Wochen vor Beginn des Lehrganges von der zuständigen Gewerkschaft zu melden.

(2) Die Gewerkschaft hat bei der Einberufung eines Lehrgangsteilnehmers auf schwerwiegende betriebliche Verhältnisse Rücksicht zu nehmen.

## § 5

Tarifliche Vereinbarungen zwischen Gewerkschaften und Arbeitgebern, die über die Bestimmungen der §§ 2 und 3 hinausgehen, bleiben von diesem Gesetz unberührt.

## § 6

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 10. November 1950.

**Hessische Landesregierung**

Der Ministerpräsident	Der Minister
I. V. Dr. Hilpert	für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft
	Wagner

(118) **Verordnung**  
zur Ergänzung und Änderung der Zuständigkeits-  
und Verfahrensordnung zum Entschädigungsgesetz  
(ZVO) vom 27. Februar 1950 (GVBl. S. 25).

Vom 15. November 1950.

Auf Grund des § 47 des Entschädigungsgesetzes vom 10. August 1949 (GVBl. S. 101) wird verordnet:

**Artikel 1**

Die Zuständigkeits- und Verfahrensordnung zum Entschädigungsgesetz vom 27. Februar 1950 (GVBl. S. 25) wird wie folgt ergänzt und geändert:

- Die bisherigen Bestimmungen des Artikels 5 werden Absatz 1. Als Absatz 2 werden folgende Bestimmungen angefügt:

„Ist nach Absatz 1 die örtliche Zuständigkeit einer Fachbehörde nicht begründet, so bestimmt die Allgemeine Anmeldebehörde

die zuständige Fachbehörde. Dasselbe gilt, wenn der Antragsteller Bediensteter oder Ehegatte eines Bediensteten des Regierungspräsidenten ist.“

- Dem Artikel 8 werden als Absatz 3 folgende Bestimmungen angefügt:

„Solange sich weder aus der Erklärung des Antragstellers noch aus der Art des Anspruchs eindeutig ergibt, daß der Anspruch sich gegen einen anderen Anspruchsgegner als das Land Hessen richtet, ist er als gegen das Land Hessen gerichtet zu behandeln. Der Antragsteller kann den Anspruch jederzeit bei der Wiedergutmachungskammer gegen einen anderen Anspruchsgegner geltend machen.“

- Artikel 20 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Das Land Hessen wird im Verfahren vor der Wiedergutmachungskammer durch die Fachbehörde, im Verfahren vor dem Wiedergutmachungssenat durch den Minister des Innern vertreten.“

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 15. November 1950.

**Hessische Landesregierung**

Der Ministerpräsident  
Stock

Der Minister der Finanzen Der Minister des Innern  
Dr. Hilpert Zinnkann

Der Minister der Justiz  
Dr. Stein

